



SPROOCHBRUGG

OBERSTUFENSCHULGEMEINDE
SPROOCHBRUGG

Schulordnung
vom 16. Januar 2013

Der Schulrat der Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1) folgende

Schulordnung

I. Grundlagen

Zweck und Geltungsbereich **Art. 1**
Diese Schulordnung regelt die Organisation und den Betrieb der Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Schule **Art. 2**
Die Oberstufenschulgemeinde führt im Oberstufenzentrum Sproochbrugg eine Sekundar- und Realstufe. Sie führt keine Niveaugruppen.

Die schulische Heilpädagogik ist in der Schule integriert.

II. Oberstufenschulrat

Zuständigkeit **Art. 3**
Der Oberstufenschulrat ist gemäss Art. 27 der Gemeindeordnung das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan.

Aufgaben **Art. 4**
Die Aufgaben des Oberstufenschulrates richten sich nach Art. 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

Kommissionen **Art. 5**
Der Oberstufenschulrat bestellt Kommissionen gemäss Art. 27 Absatz 2 lit. d der Gemeindeordnung. Er muss in den Kommissionen vertreten sein und hat in der Regel den Vorsitz.

III. Schulleitung

Schulleitung **Art. 6**
Der Oberstufenschulrat bestimmt die Anzahl Schulleiter, wählt die Schulleiter und bezeichnet deren Vorsitz.

Zuständigkeit **Art. 7**
Der Oberstufenschulrat erlässt für die Schulleitung ein Schulleitungsreglement.

Der Oberstufenschulrat legt darin die Weisungs- und Entscheidkompetenzen der Schulleitung in folgenden Bereichen fest:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planung;
- c) Personelles Lehrkraft;
- d) Personelles Schülerschaft;
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- g) Förderung der Teamentwicklung;
- h) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- j) Sicherstellung der Elternkontakte;
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.

IV. Schulsekretariat

Zuständigkeit **Art. 8**
Das Schulsekretariat erfüllt die ihm vom Oberstufenschulrat übertragenen Aufgaben zur Verwaltung der Schule, schulischen Einrichtungen und Dienste.

V. Lehrerschaft

Aufgaben **Art. 9**
Der Oberstufenschulrat kann Lehrpersonen Aufgaben übertragen, die sich aus dem Schulbetrieb und der Schulentwicklung ergeben oder kantonrechtlich vorgeschrieben sind.

*Lehrer-
vertretung* **Art. 10**
Die Lehrpersonen wählen eine Lehrervertretung (Art. 31 der Gemeindeordnung), die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teilnimmt. Die Lehrerschaft regelt die Zeitdauer der Funktionsausübung.

Fortbildung **Art. 11**
Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Fortbildung berechtigt und verpflichtet.

Der Oberstufenschulrat erlässt Richtlinien zum Fortbildungswesen im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

Urlaub **Art. 12**
Der Oberstufenschulrat erlässt Richtlinien für das Urlaubs- und Absenzenwesen der Lehrpersonen.

Stellvertretung **Art. 13**
Der Oberstufenschulrat erlässt Richtlinien für die Stellvertretungseinsätze.

VI. Hausdienst

Zuständigkeit **Art. 14**
Der Oberstufenschulrat ist für die Organisation und Zuständigkeit des Hausdienstes verantwortlich.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Hausdienstes werden in einem Pflichtenheft geregelt.

VII. Schüler

Absenzen **Art. 15**
Die Erziehungsberechtigten haben die Schule vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Bei Abwesenheiten von mehr als 3 Tagen eines Kindes haben die Erziehungsberechtigten auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzuweisen.

Eine nicht voraussehbare Abwesenheit eines Kindes ist durch die Erziehungsberechtigten nachträglich zu begründen.

Absenzen können im Zeugnis vermerkt werden. Die Erziehungsberechtigten können bei unentschuldigten Absenzen ihres Kindes vom Schulrat verwarnet oder gebüsst werden.

Urlaub

Art. 16

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien. Voraussetzung ist die schriftliche Mitteilung an die Lehrperson bis spätestens zwei Tage vor der Abwesenheit.

Für weitere Abwesenheiten oder Urlaube muss ein schriftliches Gesuch an die Klassenlehrperson eingereicht werden.

Der Oberstufenschulrat erlässt Richtlinien zum Verfahren und zu den Einreichungsfristen.

Schulhaus-
ordnung

Art. 17

Der Oberstufenschulrat erlässt eine Schulhausordnung.

Sie regelt das Benehmen der Schülerinnen und Schüler im Schulhaus und auf dem Schulareal. Sie gilt während des Unterrichts und in der unterrichtsfreien Zeit. Sie beinhaltet Regeln über Anstand und Sozialverhalten und dient einem ordnungsgemässen Unterricht und Schulbetrieb. Sie gelten auch ausserhalb des Schulareals einschliesslich des Schulweges, soweit dies gemäss Art. 54 und 33 Abs. 2 des Volksschulgesetzes der Erziehungsauftrag oder der Betrieb der Schule erfordern. Verstösse werden entsprechend der Disziplinarordnung geahndet.

VIII. Erziehungsberechtigte

Grundsatz

Art. 18

Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.

Information der
Schule

Art. 19

Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten.

Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulrat informieren die Erziehungsberechtigten über Leistungen oder Verhalten des Kindes und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache.

Pflichten

Art. 20

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen und pünktlichen Schulbesuch anzuhalten, sich über den Schulbetrieb sowie über die Leistungen und Verhalten des Kindes zu informieren. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind vollständig ausgerüstet ist und die Hausaufgaben ordnungsgemäss erledigt sind.

Erziehungsberechtigte, die gegen diese Mitwirkungspflicht verstossen, können verwahrt oder mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

Krankheiten oder Störungen des Kindes, die den Schulbetrieb oder seine Leistung beeinträchtigen können, haben die Erziehungsberechtigten zum Wohle des Kindes den Lehrpersonen mitzuteilen.

Rechte

Art. 21

Erziehungsberechtigte können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen.

Erziehungsberechtigte können ihr Kind nach Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

IX. Schlussbestimmungen

*Fakultatives
Referendum*

Art. 22

Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkraftsetzung

Art. 23

Die Schulordnung wird nach unbenutztem Referendum und anschliessender Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig und ab Genehmigungsdatum in Vollzug gesetzt.

Vom Oberstufenschulrat der Oberstufenschulgemeinde Sproochbrugg am 16. Januar 2013 erlassen:

OBERSTUFENSCHULGEMEINDE SPROOOCHBRUGG

Der Präsident: Dr. Elmar Moser

Die Schulsekretärin: Fabienne Zogg

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. Februar bis 15. März 2013
Das Referendum wurde nicht genutzt.

Vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 14. Mai 2013